

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1968
Urteil Nr. 88/2001 vom 21. Juni 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, und den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. April 2000 in Sachen F. Kitobo M'Buya gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 19. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 1. April 1969 [zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Diskriminierung zwischen Männern und Frauen einführt, wobei letztere den Vorteil des garantierten Einkommens für Betagte genießen können, ab 61 Jahren vom 1. Juli 1997 bis zum 1. Dezember 1999, ab 62 Jahren vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Dezember 2002, ab 63 Jahren vom 1. Januar 2003 bis zum 1. Dezember 2005, ab 64 Jahren vom 1. Januar 2006 bis zum 1. Dezember 2008? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte, abgeändert durch Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Durchführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, bestätigt durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1997, bestimmt:

« Ein garantiertes Einkommen wird den Männern und Frauen gewährt, die mindestens fünfundsiebzehn Jahre sind und die durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen. »

Artikel 21 § 5 desselben Gesetzes, der aus demselben Erlaß hervorgeht und auf den sich die präjudizielle Frage bezieht, bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes wird ein garantiertes Einkommen den Frauen gewährt, die die durch dieses Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen und die:

1. 61 Jahre alt sind, wenn das garantierte Einkommen das erste Mal frühestens am 1. Juli 1997 und spätestens am 1. Dezember 1999 wirksam wird;
2. 62 Jahre alt sind, wenn das garantierte Einkommen das erste Mal frühestens am 1. Januar 2000 und spätestens am 1. Dezember 2002 wirksam wird;
3. 63 Jahre alt sind, wenn das garantierte Einkommen das erste Mal frühestens am 1. Januar 2003 und spätestens am 1. Dezember 2005 wirksam wird;
4. 64 Jahre alt sind, wenn das garantierte Einkommen das erste Mal frühestens am 1. Januar 2006 und spätestens am 1. Dezember 2008 wirksam wird. »

Diese Bestimmungen sind am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.

B.2. Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 1. April 1969 führt, als Übergangsmaßnahme, zu einem Behandlungsunterschied, der auf dem Geschlecht beruht. Ein garantiertes Einkommen wird Männern und Frauen gewährt, die mindestens fünfundsechzig Jahre alt sind, und außerdem Frauen, deren Alter zwischen 61 und 64 Jahren liegt, auf der Grundlage eines Datums, das zwischen dem 1. Juli 1997 und dem 1. Dezember 2008 liegt; die im neuen o.a. Artikel 1 § 1 angegebene Gleichheit von Männern und Frauen wird erst ab dem Jahr 2009 realisiert sein.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Die beanstandete Bestimmung wurde anlässlich der durch den König vorgenommenen Anwendung einer durch den Gesetzgeber verliehenen Ermächtigung angenommen, die Ihm bezüglich des garantierten Einkommens für Betagte erlaubt, alle förderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um vor allem « die Gleichberechtigung von Männern und Frauen schrittweise zu verwirklichen, und zwar gleichzeitig mit der Verwirklichung der

Gleichberechtigung bei der sozialen Sicherheit » (Artikel 17 des obengenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996). Der König wurde auch ermächtigt, alle förderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um « zur Durchführung der Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit die Gleichberechtigung von Männern und Frauen schrittweise zu verwirklichen, und zwar gleichzeitig mit der Verwirklichung der Gleichberechtigung in den anderen Zweigen der sozialen Sicherheit » (Artikel 15 desselben Gesetzes), und der o.a. königliche Erlaß sieht eine schrittweise Angleichung des Alters, ab dem Frauen ein Ruhegehalt beanspruchen können, an das Alter der Männer vor, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie jenen, die hinsichtlich des garantierten Einkommens für Betagte in der beanstandeten Bestimmung vorgesehen sind.

B.4.2. Der Bericht an den König, der dem o.a. königlichen Erlaß vorhergeht, gibt bezüglich des garantierten Einkommens für Betagte an, daß die beanstandete Bestimmung « eine Übergangsmaßnahme [einführt], mit der analog zu den Ruhegehältern die Altersvoraussetzung für weibliche Anspruchsberechtigte schrittweise von 61 Jahren (ab dem 1. Juli 1997) auf 65 Jahre (1. Januar 2009) angehoben wird » (*Belgisches Staatsblatt*, 17. Januar 1997, S. 910).

B.5. Die o.a. Maßnahmen legen für Männer und Frauen eine Gleichbehandlung fest, wobei übergangsweise Unterschiede aufrechterhalten werden, die auf die Sorge um die Hinterlassenschaft der Vergangenheit zurückzuführen seien.

B.6. Sollte es so sein, daß die Hinterlassenschaft der Vergangenheit rechtfertigen könnte, daß bezüglich des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts Maßnahmen zum schrittweisen Abbau der Ungleichheit von Männern und Frauen ergriffen werden, dann könnte doch dieses Argument, im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats, nicht die ungleiche Gewährung des garantierten Einkommens für Betagte an Männer und Frauen rechtfertigen. Das garantierte Einkommen für Betagte wird nämlich ungeachtet der Eigenschaft des Anspruchsberechtigten als früherer Arbeitnehmer gewährt, es wird nicht auf der Grundlage der früheren Entlohnungen berechnet, die er während seines Berufslebens erhalten hat, und es ist nicht von den von ihm oder für ihn geleisteten Beiträgen abhängig. Obgleich verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1969, vor allem Artikel 1 § 2 Nr. 6, Artikel 11 § 3

und Artikel 15, zwischen dem Recht auf das garantierte Einkommen und dem Recht auf ein Ruhegehalt einen Zusammenhang festlegen, entsprechen die beiden Institutionen verschiedenen Situationen und Zielsetzungen.

B.7. Da, als Folge des Gesetzes, eine Person Recht hat auf einen höheren oder weniger hohen Lebensunterhalt, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, wobei alle anderen Gegebenheiten gleich bleiben, verstößt die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er den Vorteil des garantierten Einkommens den Frauen von 61 bis 64 Jahren auf der Grundlage eines Datums gewährt, das zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 1. Dezember 2008 liegt, und diesen Vorteil Männern nicht gewährt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior